

Peter Kostorz*

Review-Verfahren bei der Veröffentlichung juristischer Fachartikel – Was soll das?

Als Henry Oldenburg 1665 mit der Herausgabe der in London erscheinenden, naturwissenschaftlich orientierten Fachzeitschrift Philosophical Transactions begann, stellte er alsbald fest, dass viele der zur Publikation eingereichten Beiträge von eher zweifelhafter wissenschaftlicher Qualität waren. Selber unsicher, welche Artikel für eine Veröffentlichung geeignet waren, beauftragte er daraufhin namhafte Wissenschaftler damit, die Güte der Manuskripte zu beurteilen. Er gilt damit als Vater der Peer-Reviews, die sich gerade in jüngerer Zeit im Wissenschaftsbetrieb mehr und mehr durchgesetzt haben. Diesem Trend haben juristische Fachzeitschriften lange widerstanden. Mittlerweile nutzen aber auch immer mehr Publikationsorgane der Rechtswissenschaft das Verfahren der Kreuzbegutachtung von eingereichten Artikeln und versuchen so, sich das Siegel einer vermeintlichen Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Objektivität anzuheften. Dies ist indes in mehrfacher Hinsicht fragwürdig. In sieben Thesen soll der Versuch unternommen werden zu belegen, weshalb Review-Verfahren bei der Herausgabe juristischer Fachzeitschriften keinen Sinn ergeben und im Gegenteil sogar kontraproduktiv sein können.

These 1: Schriftleiter und Herausgeber diskreditieren sich selber.

Henry Oldenburg war Theologe. Als solcher fiel es ihm zweifelsohne schwer, die Qualität und Publikationswürdigkeit naturwissenschaftlicher Artikel adäquat zu beurteilen. Anders sieht es bei den heutigen juristischen Fachzeitschriften aus. Die Schriftleiter sind in aller Regel studierte Juristinnen und Juristen, bei den Herausgeberinnen und Herausgebern handelt es sich um namhafte Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, die häufig entweder eine Professur mit der Venia Legendi für die von der Zeitschrift abgedeckten Rechtsbereiche innehaben oder auf andere Weise derart auf dem jeweiligen Gebiet fachlich ausgewiesen sind, dass sie die Güte der eingereichten (und aus ihrem Arbeitsbereich stammenden!) Beiträge beurteilen können sollten – andernfalls wären sie gar nicht in den Herausgeberkreis aufgenommen worden. Externen Sachverständiges in Form von Gutachtern bzw. Reviewern bedarf es also dem Grunde nach gar nicht. Im Gegenteil: Wird von den Herausgebern die Beurteilung der Publikationswürdigkeit an Dritte delegiert, diskreditieren sie sich und ihre Fachkompetenz selbst! Das Eingeständnis, die wissenschaftliche Qualität eines Aufsatzes nicht selber einschätzen zu können (oder zu wollen?), kommt so einem Offenbarungseid nahe. Juristische Fachzeitschriften, die sich

* Der Autor ist Professor für Rechts- und Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialrecht am Fachbereich Gesundheit der Fachhochschule Münster.

des Instruments des Review-Verfahrens bedienen, können (und sollten) das Herausgebergremium konsequenterweise abschaffen und es der Schriftleitung bzw. Redaktion überlassen zu entscheiden, ob die Eignung zur Veröffentlichung durch einen Reviewer bestätigt werden soll oder nicht. Dem Argument, dass den Gutachtern – anders als den Herausgebern – die Urheberschaft des in Frage stehenden Aufsatzes häufig unbekannt ist und sie die Begutachtung daher scheinbar objektiver vornehmen können, wird in der sechsten These begegnet.

These 2: Die Autorinnen und Autoren werden diskreditiert.

Natürlich gibt es Autorinnen und Autoren, die trotz akademischer Ausbildung gerade zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn (noch) nicht derart routiniert und fachlich fundiert schreiben wie etwa langjährige Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber. Die Qualität und Publikationswürdigkeit ihrer Beiträge muss fachlich bewertet werden – hierzu gibt es die Fachleute in den Schriftleitungen bzw. Redaktionen und vor allem in den Herausgeberkreisen (siehe These 1). Was aber, wenn der angediente Artikel aus der Feder einer renommierten und auf dem Gebiet des Aufsatzthemas ausgewiesenen Fachperson oder von einer mit einem Doktortitel oder gar einer Professur akademisch geadelten Person stammt? Auch hier muss natürlich geschaut werden, ob der Beitrag in das Konzept der Zeitschrift passt – hierfür ist erneut die Schriftleitung oder das Herausgebergremium zuständig. Wie sieht es aber mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität solcher Artikel aus? Bewertungen und Beurteilungen machen nur dann einen Sinn, wenn der Begutachtende mindestens die Qualifikation und Kompetenz mitbringt wie der Begutachtete. Dies ist aber keinesfalls sichergestellt. So wäre es vermessen, wenn ein zumeist anonymer Dritter die publizistische Leistung eines Autors, bei dem man vor dem Hintergrund seiner wissenschaftlichen Laufbahn dem Grunde nach davon ausgehen kann, dass er weiß, was und worüber er schreibt, kontrolliert oder evaluiert, wenn sich dieser Dritte – was nahe bzw. in der Natur der Sache liegt – regelmäßig nicht, noch nicht oder nicht derart intensiv mit der Materie des zu begutachtenden Aufsatzes auseinandergesetzt hat wie dessen Autor selbst. Und vor allem: Wieso geht man in Review-Verfahren automatisch davon aus, dass die kritisierende Auffassung des Gutachters die richtige, die des kritisierten Autors hingegen die falsche ist? Was ist davon zu halten, wenn sich die Reviewer in ihrer Einschätzung selber widersprechen? Wäre es nicht konsequenter, auch das Votum des Gutachters begutachten zu lassen? Diese Fragen stellen sich insbesondere dann, wenn sich Reviewer und Verfasser hinsichtlich ihrer Kompetenz auf Augenhöhe begegnen und sich an Reputation gleichstehen. Hier geht es bei der kritischen Würdigung des Beitrags indes ohnehin regelmäßig weniger um eine Bewertung der wissenschaftlichen Qualität des Beitrags, sondern eher um voneinander abweichende fachliche Auffassungen – das Austragen von Meinungsverschiedenheiten ist aber nicht Sinn und Zweck eines Review-Verfahrens, sondern muss im offenen wissenschaftlichen Diskurs erfolgen (hierzu sogleich These 4).

These 3: Die Unterschiede zwischen wissenschaftlichen Disziplinen werden negiert.

Es gibt wissenschaftliche Disziplinen, da machen Review-Verfahren nicht nur Sinn, sondern sind auch fast zwingend erforderlich. Geht es beispielsweise um die Veröffentlichung einer pharmakologischen Studie, mit der die Wirksamkeit eines neuen Arzneimittels oder das Ausbleiben von Nebenwirkungen durch eine verbesserte Wirkstoffkombination belegt werden soll, kann es dem Grunde nach nicht genügend Fachleute geben, die das Design sowie die Methodik der Studie evaluieren und die Plausibilität oder gar Korrektheit der Ergebnisse kontrollieren: Würden in der Medizin falsche pharmakologische Erkenntnisse umgesetzt, hätte das katastrophale Folgen. Ein solches Ernstfallrisiko existiert für das in juristischen Aufsätzen dargebotene Wissen aber nicht: Was würde passieren, wenn tatsächlich einmal etwas objektiv Falsches oder überaus Abwegiges publiziert werden würde? Die Antwort: Vom Schaden an der Reputation des Autors abgesehen nichts – rein gar nichts! Solche Fehler müssen also nicht zwangsläufig a priori vermieden werden, sie sind in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung a posteriori zu berichtigen (hierzu sogleich These 4). Es geht bei der vermeintlichen Qualitätssicherung durch Reviews von juristischen Zeitschriftenartikeln auch nicht um die Vermeidung von Wissenschaftsfälschungen. Wer sich beispielsweise zu Unrecht damit brüstet, in der Geforschung einen bahnbrechenden Erfolg erzielt zu haben, sollte möglichst noch im Vorfeld der Veröffentlichung bloßgestellt werden. In der Jurisprudenz geht es aber nicht um naturwissenschaftliche Fakten, sondern um das Abwägen von Argumenten und letztlich um das Vertreten von Meinungen. Diese wiederum zu bewerten und gegebenenfalls als abwegig zu entlarven, ist aber ebenfalls eine Frage des wissenschaftlichen Diskurses – es bedarf keiner Zensur durch ein Review-Verfahren. Auch hier ist die Kollegen-Kontrolle also das untaugliche Mittel einer falsch verstandenen Qualitätssicherung, die sich unkritisch an andere, nicht vergleichbare wissenschaftliche Disziplinen anlehnt.

These 4: Der wissenschaftliche Diskurs verarmt.

Die Rechtswissenschaft lebt von der ihr immanenten Meinungsvielfalt. Nicht selten fallen die Auffassungen der Rechtsprechung und der Literatur auseinander, in ihr wiederum werden häufig unterschiedliche Standpunkte zu juristischen Fragestellungen eingenommen. Aufgabe von Juristinnen und Juristen ist es, diese unterschiedlichen Meinungen argumentativ gegeneinander abzuwägen, um so gegebenenfalls zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, die dann ihrerseits wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Meinungsvielfalt ist also nicht nur Bestandteil der Rechtslehre, sie prägt sie förmlich. Das alles setzt voraus, dass unterschiedliche Auffassungen auch tatsächlich publiziert werden – seien sie noch so abstrus, abwegig oder vordergründig falsch. Nur so kann sich Rechtswissenschaft weiterentwickeln: Eine juristische Position wird eingenommen und argumentativ vertreten, von einem anderen Autoren oder einer anderen Autorin aufgegriffen und bewertet; die Position wird bekräftigt oder es erfolgt eine Replik mit einer abweichenden Position, die sich dann ihrerseits wieder dem fachlichen Diskurs stellen muss. Bei der Nutzung von Review-Verfahren zur Beurteilung der Publikationswürdigkeit juristischer Fachaufsätze droht diese Kultur des wissenschaftlichen Diskurses zu verarmen. Es besteht die Gefahr, dass Auffassungen, die zwar für die Fachwelt von Interesse sein könnten, aber von einem Gutachter kritisch gesehen oder als unerheblich und irrelevant abge-

wertet werden, gar nicht erst veröffentlicht werden – und das vor allem dann, wenn dieser allein seinen eigenen, abweichenden Standpunkt zu strittigen Fragen als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Publikationsfähigkeit heranzieht, um sich durch die Ablehnung der Veröffentlichung gegebenenfalls der fachlichen Auseinandersetzung zu entziehen. Diese muss aber in guter Tradition öffentlich in Fachzeitschriften geführt werden und darf nicht in der Blackbox eines zumeist Doppelblindgutachtens ausgehebelt werden. Was gut und richtig oder abwegig und falsch ist, entscheidet nicht der Gutachter, sondern die Fachwelt. Anders ausgedrückt: Auch abweichende bzw. Minderheitsmeinungen müssen zur Befruchtung der Rechtswissenschaft eine Chance zur Kenntnisnahme erhalten – erst der wissenschaftliche Diskurs sollte zeigen, was sich letztendlich durchsetzt.

These 5: Der wissenschaftliche Diskurs wird träge.

Juristische Abhandlungen befassen sich in der Regel mit aktuellen Themen. Der fachliche Diskurs erfordert daher einen gewissen Schwung und eine möglichst große zeitliche Nähe zwischen der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Agendasetzung des behandelten Themas. Dem stehen Review-Verfahren diametral entgegen. Üblicherweise reichen Autoren ihr Manuskript bei den Herausgebern der Zeitschrift ein, die zunächst die grundsätzliche Eignung zur Veröffentlichung prüfen. Wird der Text für prinzipiell geeignet gehalten, werden Gutachter ausgewählt, die nach der Prüfung bestimmter Kriterien ein Votum abgeben, ob der Artikel in der eingereichten Form veröffentlicht, zur Überarbeitung an den Autor zurückgeschickt oder endgültig abgelehnt werden sollte. Die letztendliche Entscheidung darüber trifft dann wieder der Herausgeberkreis. Wird dem Verfasser eine Überarbeitung auferlegt, wird der Beitrag nach dessen Novellierung gegebenenfalls erneut den Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Dieses Procedere führt dazu, dass zwischen der Einreichung des Manuskripts und dessen Veröffentlichung ein Jahr oder mehr vergehen kann. In dieser Zeit ist das behandelte Thema unter Umständen gar nicht mehr virulent; zumindest ist der Beitrag dann aber – was die zitierte Literatur und gegebenenfalls auch den in ihm dargestellten Meinungsstand angeht – veraltet. Der wissenschaftliche Austausch und die mit ihm verbundene Rechtsfortbildung werden auf diese Weise ausgebremst.

These 6: Der wissenschaftliche Diskurs verliert an Stil.

Meinungsstreitigkeiten sollten mit offenem Visier geführt werden. Wer sich zu juristischen Fragen äußert, sollte dies ebenso mit seinem guten Namen tun wie diejenigen, die ihn konstruktiv kritisieren und so den wissenschaftlichen Austausch beleben – schließlich möchte man auch im wahren Leben wissen, mit wem man sich gerade unterhält. Review-Verfahren, die in der Regel in der Form der Doppelblindbegutachtung erfolgen, kommen dieser Forderung bereits per definitionem nicht nach – im Gegenteil. Die gegenseitige Anonymität von Autor und Reviewer soll vor allem der unvoreingenommenen Überprüfung des Manuskripts ohne Ansehen der Person der Autorin bzw. des Autors dienen; zudem soll sie dem Gutachter das Äußern von Kritik und den Hinweis auf vermeintliche Mängel der Publikation ermöglichen, ohne dass er eine Replik oder Revanche

des Autors befürchten muss. Was zur Qualitätssicherung der publizierten Artikel und einem höheren wissenschaftlichen Niveau der jeweiligen Fachzeitschrift beitragen soll, führt oftmals indes zu stilistischen Verfehlungen der Gutachter und zu einer Verrohung guter wissenschaftlicher Sitten. Unter dem Deckmantel der Anonymität bricht sich nämlich nicht selten sachfremde bzw. unsachliche Kritik Bahn; begünstigt wird ein überzogenes und teils destruktives Kritisieren. Wohlwissend, dass die Urheberschaft des Gutachtens geheim bleibt, wird das Manuskript teils in einer Art und Weise bemängelt, die sich der Gutachter aller Wahrscheinlichkeit nach selber verbitten würde. Würde die Kritik namentlich und öffentlich angebracht, würde sie oftmals sachgerechter oder im Duktus wohlwollender erfolgen und vor allem hätte der Autor des begutachteten Aufsatzes die Möglichkeit, sich in einer erneuten Replik zur Wehr zu setzen und einen echten wissenschaftlichen Diskurs anzustoßen, wie er bereits in These 4 angemahnt worden ist. Hinzu kommt, dass dem Gutachter trotz der Anonymisierung die Person des Autors nicht selten bekannt ist, da er sie oftmals anhand bestimmter Referenzen nachvollziehen kann. In diesem Fall kann er aus voller Deckung einen Kollegen auf freiem Feld angreifen. Die mangelnde Transparenz von Review-Verfahren kann also durchaus zu einem Verfall der wissenschaftlichen Kultur und eines stilvollen kollegialen Umgangs beitragen.

These 7: Review-Verfahren spalten die rechtswissenschaftliche Forschung.

Schlussendlich besteht die Gefahr, dass eine weitere Verbreitung und zunehmende Akzeptanz von Review-Verfahren bei der Veröffentlichung juristischer Fachartikel das Angebot an Fachzeitschriften auf eine paradoxe Art spalten könnte: Auf der einen Seite stünden diejenigen Publikationsorgane, die sich unkritisch und unreflektiert des Instruments der Kreuzbegutachtung eingereichter Artikel bedienen, um damit von der (Fach)Öffentlichkeit als „objektiver“ oder „wissenschaftlicher“ wahrgenommen zu werden – ohne es indes tatsächlich zu sein. Auf der anderen Seite gäbe es die Fachzeitschriften, die diesem Trend aus gutem Grund trotzen und dabei der Fachkompetenz ihrer Herausgeber bzw. Schriftleiter vertrauen sowie an einem schnellen und offenen Meinungsaustausch in guter rechtswissenschaftlicher Tradition interessiert sind; sie ermöglichen zwar einen wahren fachwissenschaftlichen Diskurs, könnten aber in ungerechtfertigter Weise mit dem Makel einer unzureichenden Qualitätssicherung belegt werden. In der Konsequenz gäbe es dann – wie es in vielen anderen wissenschaftlichen Disziplinen seit längerem zu beobachten ist – zwei Arten von Publikationsorganen: Zeitschriften mit Beiträgen, die ein Review-Verfahren durchlaufen haben und deshalb als renommierter und wissenschaftlicher gelten, neben Zeitschriften, die sich der Aktualität und dem wissenschaftlichen Austausch verschreiben, deswegen aber oftmals als eher weniger wissenschaftsorientiert oder populärwissenschaftlich angesehen werden. Diese Vielfalt mag prima vista bestechend sein – doch wie sollten Autorinnen und Autoren mit ihr umgehen? Sie stehen vor einer Art Dilemma: Entweder sie publizieren schneller und freier von inhaltlichen Vorgaben, dafür aber in einer (dann) weniger angesehenen Zeitschrift, oder sie unterwerfen sich dem Diktat des Peer-Reviews, müssen dann aber mehrere Monate auf eine Publikation ihres Beitrags warten und gegebenenfalls Änderungen vornehmen, die sie selber für inhaltlich-wissenschaftlich fragwürdig halten. Was die Rechtswissenschaft braucht, ist aber kein „entweder ... oder“, sondern ein „sowohl ... als auch“: zeitnahe, zur Not auch kontroverse Diskussionsbeiträge von Fachautorinnen und -autoren, die in

einer hoch renommierten Zeitschrift erscheinen und daher im wissenschaftlichen Diskurs tatsächlich zur Kenntnis genommen bzw. rezipiert werden und nicht unbeachtet im Altpapier verschwinden oder ungelesen die Regale von Universitätsbibliotheken füllen. Ansonsten droht eine Spaltung zwischen rein dogmatischen, von der Rechtswirklichkeit entfremdeten Aufsätzen und Beiträgen, die in fast journalistischer Art aktuelle rechtliche Probleme aufgreifen. Eine solche Spaltung schadet der Jurisprudenz als einer Wissenschaft, die sich der Lösung aktueller Probleme vor dem Hintergrund rechtsmethodischer und -dogmatischer Erkenntnisse verschreiben sollte.

Fazit: Review-Verfahren behindern die rechtswissenschaftliche Forschung.

Es ist dargestellt worden, dass Review-Verfahren im Bereich juristischer Fachzeitschriften die Existenzberechtigung des Herausgeberkreises in Frage stellen, Autorinnen und Autoren in ihrer Wissenschaftsfreiheit beschränken, die Spezifika der Rechtswissenschaft unberücksichtigt lassen, den wissenschaftlichen Diskurs hemmen bzw. verlangsamen, die wissenschaftliche Kultur verarmen lassen und die rechtswissenschaftliche Forschung spalten könnten. Das juristische Verlagswesen scheint damit einer Mode hinterher zu laufen, die ihm weder steht noch passt. Rechtswissenschaftliche Forschung lebt von Meinungsvielfalt, vom offenen Disput, von wissenschaftlicher Streitkultur, von Aktualität. Review-Verfahren stehen für das Gegenteil und behindern so die rechtswissenschaftliche Forschung. Herausgeber juristischer Fachzeitschriften sollten stärker auf die eigene Einschätzungsfähigkeit und die Kompetenzen ihrer Autorinnen und Autoren vertrauen sowie dem wissenschaftlichen Austausch seinen Lauf lassen und ihn weniger reglementieren oder gar censieren. Andernfalls stellt sich im Zusammenhang mit Reviews von juristischen Fachartikeln immer öfter die Frage: Was soll das?